

Protokoll der Gemeindeversammlung

- 1. Sitzung 2022** **Montag, 20. Juni 2022**
Konzertsaal Langendorf
- Beginn: 19.30 Uhr
Schluss: 21.10 Uhr
- Vorsitz: Hans-Peter Berger, Gemeindepräsident
Protokoll: Gloria Paratore, Protokollführerin
- Anwesende: Gemäss Eintrittskontrolle sind 41 Stimmberechtigte anwesend.
- Entschuldigungen: Barbara Obrecht Steiner, Gemeinderätin
Stéphanie Logassi Kury, Ersatzgemeinderätin
Sandra Marti-Kaufmann, Ersatzgemeinderätin
Andreas Walker, Präsident Bürgergemeinde
André Hess, Gemeindeverwalter Bürgergemeinde
Rudolf Eng
Margrit Kaufmann
Max Kaufmann
Rolf Hertig
Ludwig und Maria Loser-Regner
Stefan Schneider
- Gäste: -
- Presse: Patric Schild, Solothurner Zeitung
- Traktanden:**
- 1. Wahl der Stimmenzähler**
 - 2. Jahresrechnung 2021**
Nachtragskredite
Abnahme Verpflichtungskredite
Jahresrechnung
Verwendung Ertragsüberschuss
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
 - 3. Änderung Gemeindeordnung (GO)**
3.1 Zuständigkeit für Beglaubigungen
3.2 Einführung Internes Kontrollsystem (IKS)
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
 - 4. Totalrevision Abfallreglement mit Gebühren**
Antrag Gemeinderat: Genehmigung
 - 5. Statutenrevision Zweckverband Abwasserregion
Bellach-Langendorf-Lommiswil**
 - 6. Informationen zum Projekt Schulraumerweiterung**
 - 7. Mitteilungen und Verschiedenes**

Der Gemeindepräsident begrüsst alle anwesenden Stimmberechtigten. Weiter heisst er die neue Protokollführerin, Gloria Paratore, an der Gemeindeversammlung willkommen. Er begrüsst Patric Schild von der Solothurner Zeitung und dankt vorab für die wohlwollende Berichterstattung.

Gemäss Gemeindeordnung § 8 ist via Einladung an alle Haushaltungen und zusätzlich mittels Inserat im Azeiger rechtzeitig eingeladen worden.

1. Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler stellt sich Pascal Zingg zur Verfügung. Er wird grossmehrheitlich gewählt.

Die Traktandenliste wird grossmehrheitlich genehmigt.

2. Jahresrechnung 2021

Ausgangslage:

Der Gemeindeverwalter stellt den Anwesenden die Jahresrechnung 2021 anhand einer Präsentation vor. Er erläutert die Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung sowie die Nach- und Verpflichtungskreditkontrolle und weist dabei jeweils auf diejenigen Sachverhalte hin, welche die Rechnung 2021 massgeblich beeinflusst haben.

Eintreten:

Grossmehrheitlich

Diskussion:

Kurt Ritter hat drei Fragen, welche vom Gemeindeverwalter beantwortet werden. Erstens möchte er wissen, warum der Ertragsüberschuss dem Eigenkapital gutgeschrieben wird. Der Gemeindeverwalter erklärt, dass es folgende drei Verwendungsmöglichkeiten gibt: zusätzliche Abschreibungen, eine Vorfinanzierung bilden oder den Betrag dem Eigenkapital gutschreiben. Abschreibungen hätte man machen können, mit dem Effekt, dass diese die Selbstfinanzierung der Folgejahre verbessert hätten. Eine Vorfinanzierung im Schulbereich braucht es nicht mehr, da die Schulraumerweiterung dieses Jahr abgeschlossen sein wird. Ein anderes spruchreifes Projekt gibt es nicht. Von der Finanzkommission wurde beantragt, den Ertragsüberschuss auf das Eigenkapital gutzuschreiben, um den Spardruck aufrecht zu halten. So entstehen Kapitalreserven zur Verrechnung von möglichen Aufwandüberschüssen in den Folgejahren.

Weiter möchte Kurt Ritter wissen, warum das Jahresergebnis aufgrund der Einnahmen aus dem Planungsausgleich nicht um Fr. 550'000.00 besser ausgefallen ist. Der Gemeindeverwalter erläutert, dass das Geld zweckgebunden ist. Das Geld kann nur in Projekte betreffend dem Deltaareal verwendet werden. Aus diesem Grunde erfolgte die Abbildung in der Rechnung 2021 erfolgsneutral.

Letzteres fragt Kurt Ritter, weshalb bei der Budgetierung im Schulhausbereich die Nettoinvestitionshöhe für 2021 nicht vorhergesehen wurde. Der Gemeindeverwalter erklärt, dass die Gemeindeversammlung im Jahr 2018 einen Rahmenkredit von 17,4 Mio. CHF bewilligte. Der Gesamtbetrag wurde in vier Projektkredite aufgeteilt statt in Jahreskredittranchen. So konnte verhindert werden, dass Nachtragskreditbegehren nötig geworden wären, was zu Verzögerungen in der Baurealisierung hätte führen können.

Beim seitenweisen Durchgehen der Jahresrechnung fragt Anton Sutter auf Seite 51 der Erfolgsrechnung beim Konto Nr. 012.3199.00 „Kredit des Gemeinderates“ nach, welche Ergebnisse die durchgeführte Verwaltungsorganisationsanalyse gezeigt habe. Der Gemeindepräsident erläutert, dass es in Zukunft beim Gemeindeverwalter eine Entlastung geben wird, da neu Stellvertretungen in den Bereichen Finanzen und Gemeindeschreiberei geschaffen werden können. Die entsprechende Änderung in der Dienst- und Gehaltsordnung wurde an der letzten Gemeindeversammlung beschlossen. Dort wurden Stel-

lenprozente bei der Einwohnerkontrolle gesprochen. Für die Bauverwaltung wird die Einführung eines Bausekretariates empfohlen.

Anton Sutter fragt auch noch betreffend der Kontenposition Nr. 0228.3052.05 „Fehlbetrag der Pensionskasse“ nach, wie lange diese Beiträge noch bezahlt werden müssen. Der Gemeindeverwalter erklärt, dass die Amortisationsdauer 40 Jahre beträgt, wovon rund 7 Jahre vergangen sind.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Nachtragskredite

1.1 Dringliche und ordentliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme

Die Gemeindeversammlung nimmt von den unechten oder gebundenen Nachtragskrediten in der Erfolgsrechnung gemäss der Nachtragskreditkontrolle in Anhang 13 im Gesamtbetrag von **CHF 1'991'243.44** Kenntnis.

Die Gemeindeversammlung nimmt von den Nachtragskrediten in der Erfolgsrechnung gemäss der Nachtragskreditkontrolle in Anhang 13 im Gesamtbetrag von **CHF 59'056.18**, welche gemäss Gemeindeordnung § 24d in der Kompetenz des Gemeinderates liegen, zur Kenntnis.

Die Gemeindeversammlung nimmt von den dringlichen Nachtragskrediten in der Erfolgsrechnung gemäss der Nachtragskreditkontrolle in Anhang 13 im Gesamtbetrag von **CHF 80'717.38**, welche der Gemeinderat in seiner Kompetenz gemäss Gemeindeordnung § 24 a-c gesprochen hat, Kenntnis.

Die Gemeindeversammlung nimmt von den unechten oder gebundenen Nachtragskrediten in der Investitionsrechnung gemäss der Nachtragskreditkontrolle in Anhang 13 im Gesamtbetrag von **CHF 4'569'920.75** Kenntnis. Für sämtliche Kreditabweichungen wurden die entsprechenden Verpflichtungen und Kredite in den Vorjahren bewilligt und budgetiert.

2.1 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung

Keine

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Nachtragskredite gemäss Punkt 1.1 zur Kenntnis zu nehmen.

2. Abnahme Verpflichtungskredite

Gemäss der Verpflichtungskreditkontrolle in Anhang 14 wurden vom Gemeinderat am 25.04.2022 9 Investitionskredite geschlossen und inaktiv gesetzt. Die bewilligten Kredite im Gesamtbetrag von CHF 643'500.00 konnten mit Gesamtausgaben von CHF 583'001.62 abgeschlossen werden. Die Minderausgaben betragen CHF 60'498.38.

3. Jahresrechnung

3.1 Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	22'074'089.84
	Gesamtertrag	CHF	22'890'579.87
	Ertrags-(+) / Aufwandüberschuss(-) vor Ergebnisverwendung	CHF	816'490.03
3.1.1. Ergebnisverwendung	zusätzliche Abschreibungen	CHF	0.00
3.1.2. Ergebnisverwendung	Bildung Vorfinanzierungen	CHF	0.00
3.1.3. Ergebnisverwendung	Einlage/Entnahme in/aus finanzpolitische Reserve	CHF	0.00
3.1.4. Ergebnisverwendung	Einlage/Entnahme in/aus Bilanzüberschuss (Eigenkapital)	CHF	816'490.03

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Gewinnverwendung gemäss Antrag Punkte 3.1.1 bis 3.1.4.

Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital (Bilanzsachgruppe 299) auf **CHF 3'635'342.42**.

Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	4'865'316.10
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	92'735.45
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	4'772'580.65
<hr/>			
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	29'883'565.38

3.2 Spezialfinanzierung

Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	CHF	-29'696.72
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	CHF	-187.58

Die Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung werden den entsprechenden Eigenkapitalien entnommen. Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundenen Eigenkapitalien:

Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	CHF	1'724'556.00
Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	CHF	62'078.10

3.3 Rechnungsprüfung

Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

3 Änderung Gemeindeordnung (GO)

3.1 Zuständigkeit für Beglaubigungen

Ausgangslage

Die Zuständigkeit für die Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften oder Fotokopien ist im kantonalen Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt (BGS 211.1 §26). Die Beglaubigung kann durch das Gemeindepräsidium oder den Gemeindegemeinschreiber – im Fall von Langendorf durch den Gemeindeverwalter – vollzogen werden. Neu räumt das kantonale Recht den Gemeinden die Möglichkeit ein, die Unterschriftenkompetenz auf die Gemeindegemeinschreiber-Stellvertretung und das Gemeindevizepräsidium auszuweiten. Dazu muss die Gemeindeordnung entsprechend ergänzt werden.

Erwägung

Bisher wurden in Langendorf die Beglaubigungen durch das Gemeindepräsidium oder den Gemeindeverwalter ausgestellt. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeverwalters kommt es vor, dass diese nicht zeitnah genug ausgestellt werden können. Durch die Möglichkeit, die Unterschriftenkompetenz auf die Stellvertretung Gemeindeverwalter Bereich Gemeindegemeinschreiberei und das Gemeindevizepräsidium auszuweiten, kann bei Bedarf eine zeitnähere Abwicklung der Beglaubigungen vollzogen werden.

GO § 45 Abs. 5 (neu)

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der Stellvertretung Gemeindeverwalter Bereich Gemeindegemeinschreiberei eingeräumt.

Eintreten:

Grossmehrheitlich

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

§ 45 Abs. 5 (neu)

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der Stellvertretung Gemeindeverwalter Bereich Gemeindeschreiberei eingeräumt.

3.2 Einführung Internes Kontrollsystem (IKS)

Ausgangslage:

Der Kanton Solothurn fordert von den Einwohnergemeinden mit der Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells HRM II auch die Einführung eines internen Kontrollsystems (Gemeindegesezt BGS 131.1 §135bis). Es geht darum, mögliche Risiken zu erkennen und Massnahmen vorzusehen, welche diese Risiken minimieren. Dabei wird den Gemeinden ein relativ grosser Spielraum eingeräumt.

Erwägung

Das IKS muss per 1.1.2023 eingeführt sein. Der Gemeinderat hat ein Kernteam, bestehend aus Vertretern der Verwaltung, des Gemeinderates und der Finanzkommission, eingesetzt. Die zu überprüfenden Bereiche wurden definiert (Aufbauorganisation, Einwohnerregister, Kasse, Post- / Bankkonto, Steuerregister und –fakturierung, Baubewilligungsverfahren, Anschlussgebühren Abwasser / Elektra, Personaladministration, Lohnwesen, IT-Hardware).

Der Grundsatz, ein IKS zu führen, muss in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Das entsprechende Verwaltungsreglement, welches den Vollzug des IKS im Detail regelt, ist Sache des Gemeinderates. Dieses Verwaltungsreglement hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23.05.2022 bereits beraten und beschlossen.

GO § 48bis Internes Kontrollsystem (neu)

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

Eintreten:

Grossmehrheitlich

Diskussion:

Kurt Ritter erkundigt sich, ob diese Kontrolle nicht eine Verwaltungsangelegenheit ist. Der Gemeindepräsident erklärt, dass der Kanton ein IKS fordert. Er gibt die Kontrollbereiche vor, dies in Abhängigkeit der Gemeindegrosse. Der Gemeinderat hat an der letzten Sitzung das Verwaltungsreglement bereits beschlossen. Nebst dem Gemeinderat werden die Ergebnisse des IKS der Finanzkommission und der Rechnungsprüfstelle zur Kenntnis gebracht. Wichtig ist auch, dass die Einhaltung der Verträge mit anderen Gemeinden durch interne Kontrollen sichergestellt wird.

Beat Stöckli fragt, wie viel dieses Projekt kosten wird. Der Gemeindeverwalter äussert, dass die Kosten überschaubar sind. Es werden hauptsächlich Ressourcen der Verwaltung gebunden.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

§48^{bis} Internes Kontrollsystem (neu)

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

4 Totalrevision Abfallreglement mit Gebühren

Ausgangslage:

Der Gemeinderat hat sich im Verlauf des letzten Jahres mit generellen Fragen zur Abfallentsorgung in der Gemeinde auseinandergesetzt. Eine durch den Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe kam zum Schluss, das heute rechtsgültige, aus dem Jahr 1994 stammende Abfallreglement einer Totalrevision zu unterziehen, dies auch infolge neuer kantonaler Vorgaben.

Nebst der Aufnahme von neuen gesetzlichen Bestimmungen und generellen Anpassungen an die heutige Zeit schlug die Arbeitsgruppe auch eine differenziertere Erhebung der Kehrrechtgrundgebühr vor, dies um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden.

Erwägung

Neues Reglement

Nebst Anpassungen an übergeordnetes Recht wurden neu Bestimmungen aufgenommen, wonach die Gemeinde die Bevölkerung über das korrekte Entsorgen und über die Vermeidung von Abfall informieren soll. Die Organisatoren von Massenveranstaltungen werden dazu angehalten, den Abfall zu trennen und umweltgerecht zu entsorgen. Die Abteilungen der Gemeinde werden angehalten, Produkte umweltbewusst einzukaufen, was heute schon praktiziert wird.

Gebührenregulativ

Gemäss kantonalen Vorgaben dürfen die Aufwendungen für die Entsorgung von Siedlungsabfall nicht mit Steuergeldern gedeckt werden. Im Jahr 1998 wurde in Langendorf die Kehrrechtgrundgebühr eingeführt. Seit dem Jahr 2008 beträgt diese pauschal pro Haushalt CHF 168.-, pro Container CHF 175.- und pro Gewerbebetrieb CHF 125.- (exkl. MWST). Mit diesen Einnahmen werden der Betrieb der Sammelstellen (Werkhof / Hüslershof) und das Entsorgen der dort anfallenden Materialien, das Einsammeln des Hauskehrichts und das Einsammeln und Entsorgen des Grüngutes finanziert. Die Gebühr sollte - soweit sinnvoll - verursachergerecht sein. Aus diesem Grund sieht das neue Gebührenregulativ vor, die pauschale Kehrrechtgrundgebühr in eine Gebühr für Siedlungsabfall und in eine Gebühr für Grüngut aufzusplitten. Im Gebührenregulativ sind die Gebührenbandbreiten festgelegt. Der Gemeinderat setzt innerhalb dieser Bandbreite die Höhe der Gebühr fest.

- **Gebühr Siedlungsabfall: Gebührensatz pauschal pro Wohneinheit**
Mit dieser Gebühr werden das Einsammeln des Hauskehrichts und der Transport in die KEBAG Zuchwil sowie der Betrieb der Sammelstellen finanziert. Die Gebühr für Siedlungsabfall wird pauschal erhoben, denn die Anfahrwege sind für alle Gebäudetypen (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) gleich. Das Verursacherprinzip ist durch den Kauf der Kehrrechsäcke (Kehrrechsackgebühr) gewahrt. Durch die Einnahmen aus dem Verkauf der Kehrrechsäcke wird die Verbrennung und Entsorgung in der KEBAG Zuchwil finanziert.

Bandbreite: Pro Haushalt	Fr. 50.00 bis Fr. 130.00
Pro Gewerbe mit 1 bis 249 Vollzeitstellen	Fr. 50.00 bis Fr. 130.00

- **Gebühr Grüngut: Gebührensatz abgestuft nach Gebäudetyp**
Mit dieser Gebühr werden das Einsammeln des Grüngutes, das Häckseln, der Transport in die Kompostieranlage Bellach und die dortige Verwertung finanziert. Je nach Gebäudetyp fallen pro Wohneinheit unterschiedliche Mengen an Grüngut an. Deshalb ist vorgesehen, die Gebühr für Grüngut in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zu erheben.

Bandbreite: Einfamilienhaus	Fr. 90.00 bis Fr. 140.00
Zweifamilienhaus (pro Haushalt)	Fr. 80.00 bis Fr. 130.00
Mehrfamilienhaus (ab 3 Wohnungen pro Haushalt)	Fr. 60.00 bis Fr. 110.00
Pro Gewerbe mit 1 bis 249 Vollzeitstellen	Fr. 60.00 bis Fr. 140.00

Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat hat sich bereits über die Gebührenhöhe unterhalten. Bei Annahme des neuen Abfallreglements inkl. Gebührenrahmen wird der Gemeinderat an einer der nächsten Sitzungen folgende Gebühren beschliessen:

Gebäudetyp	Gebühr				Veränderung
	Abfall	Grüngut	Total (neu)	bisher	
1-Familienhaus	90	105	195	168	+27
2-Familienhaus, pro HH	90	90	180	168	+12
3- und Mehrfamilienhaus, pro HH	90	75	165	168	-3
Pro Gewerbe mit 1 - 249 Vollzeitstellen	90	75	165	-	-

Mit diesen Gebühren kann die Abfallrechnung in der Höhe von rund CHF 325'000.- kostenneutral finanziert werden.

Diskussion vor Eintreten:

Willi Suter hat sich mit den neuen Gebühren befasst und hat auch mit Hansruedi Eichelberger, Mitglied der Umweltschutzkommission, Kontakt gehabt. Für ihn ist die vorgesehene Gebührenabstufung beim Grüngut zu wenig genau. Er stellt Antrag auf Rückweisung des Abfallreglements.

Auch für Urs Güdel ist nicht klar, warum die Gebühren nicht wie bis anhin erhoben werden können und votiert für Nichteintreten. Der Gemeindeverwalter und der Gemeindepräsident erklären, dass die Gebühren gemäss Kanton verursachergerecht festgesetzt werden müssen. Es wird davon ausgegangen, dass die Abfallrechnung mit der neuen Gebührenordnung und den errechneten minimalen Mehreinnahmen für die nächsten paar Jahre ausgeglichen abgeschlossen werden kann.

Thomas Anderegg, Gemeinderat und Mitglied der Arbeitsgruppe, erklärt den Anwesenden, dass vom Kanton vorgeschrieben wurde, dass die Gebühren verursachergerecht erhoben werden müssen. Man hätte noch weiter gehen können und beim Grüngut ein Wägesystem einführen können, was aber mit einem grossen Mehraufwand und mit Mehrkosten verbunden gewesen wäre. Die Abstufung der Gebühr Grüngut pro Gebäudetyp ist ein Kompromiss, mit dem auch der Kanton einverstanden ist.

Eintreten:

Grossmehrheitlich mit 5 NEIN beschlossen

Diskussion:

Beat Stöckli fragt zum Regulativ, wo der Stichtag festgehalten wird und was mit leerstehenden Wohnungen ist. Der Gemeindepräsident verweist auf §14 des Reglementes, wo der Stichtag festgehalten ist. Er erklärt, dass ein Gebührenerlass beantragt werden kann, sofern eine Wohnung mehrere Monate leer stand.

Marie Louise Bill weist die Verwaltung auf Art. 12 Ziff. 1 hin. Es gibt Anwohner in Langendorf, welche den Abfall bereits am Vorabend an den Strassenrand stellen. Sie bittet darum, diese darauf hinzuweisen, dass dies erst am Morgen gemacht werden soll.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 7 NEIN und 1 ENTHALTUNG:

1. Das neue Abfallreglement, inklusive Gebührenregulativ, mit Gültigkeit ab 1. Januar 2023 wird genehmigt.
2. Das neue Abfallreglement ersetzt jenes vom 22. November 1994.

5 Statutenrevision Zweckverband Abwasserregion Bellach-Langedorf-Lommiswil

Ausgangslage:

Die Statuten des ZV ARA Bellach-Langedorf-Lommiswil datieren aus dem Jahre 1992. Das Amt für Gemeinden hat im Prüfbericht zur Jahresrechnung 2020 des Zweckverbandes festgehalten, dass die Statuten überarbeitet und in diesem Zusammenhang der §16 geändert werden sollte. Der Vorstand des ZV ARA Bellach-Langedorf-Lommiswil hat sich dem Anliegen des AGem angenommen. Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes vom 14.10.2021 wurden die textlich geänderten respektive ergänzten § 2, 11 und 16 einstimmig genehmigt (*nachfolgend in Kursivschrift*).

- Anstelle der Paragraphenbezeichnungen (§) wurde der Begriff „Artikel“ (Art.) verwendet
- Neu wurde ein *Inhaltsverzeichnis* aufgenommen
- Art. 2 Abs. 2 Zweck:mechanische-biologische-*chemische* Abwasserreinigungsanlage.....
- Art. 11 Zuständigkeit DV: 2. Genehmigung des *Budgets*, der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen
- Art. 16 Abs. 3 Zuständigkeit VO: Er beschliesst *pro wiederkehrenden Budgetposten bis Fr. 30'000.— und für neue einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 100'000.—*

Die überarbeiteten Statuten treten nach Annahme durch die drei Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Eintreten:

Grossmehrheitlich

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung stimmt der Statutenrevision des Zweckverbandes Abwasserregion Bellach-Langedorf-Lommiswil einstimmig zu.

6 Informationen zum Projekt Schulraumerweiterung

Das Projekt Schulraumerweiterung wird fristgerecht abgeschlossen. Es gibt noch Umgebungsarbeiten, welche bis im Herbst abgeschlossen sein sollten, erklärt der Gemeindepräsident. Die Kostenprognose liegt rund Fr. 200'000.00 unter dem Budget. Wäre die Doppelsporthalle erst dieses Jahr realisiert worden, hätte das Projekt ca. Fr. 800'000.00 mehr gekostet, dies wegen der Teuerung beim Holz.

Der Gemeindepräsident zeigt den Anwesenden anhand von Fotos einige Impressionen des Projekts.

Weiter informiert er, dass am 20. August 2022 ein Einweihungsfest stattfinden wird und erläutert kurz das Programm (Chutzelauf, Tag der offenen Tür, Spiel und Spass durch familienverein Konfetti, Showauftritte STV Langedorf, Aktivitäten der Jugendarbeit, Chill-lounge, Konzert der CBL, Badmintonplausch etc.).

7 Mitteilungen und Verschiedenes

Einheitsbezug

Kurt Ritter fragt betreffend dem geplanten Pilotprojekt Steuereinheitsbezug der kantonalen Steuerverwaltung nach. Der Gemeindepräsident erläutert, dass sich die Gemeinde vorerst noch nicht am Pilotprojekt beteiligen, sich aber noch weiter informieren wird. Das Interesse ist grundsätzlich vorhanden. Unverständlich findet er, dass beim Infoanlass, welcher der Kanton durchführt, nur Gemeinden teilnehmen können, welche sich definitiv

als Pilotgemeinden zur Verfügung stellen und bereits eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Steuerverwaltung abgeschlossen haben.

Der Gemeindepräsident bedankt sich bei allen Anwesenden für ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Er dankt für das Vertrauen gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung.

Der Gemeindepräsident lädt alle Anwesenden noch zum anschliessenden Apéro ein.

Für das Protokoll:

Hans-Peter Berger
Gemeindepräsident

Kurt Kohl
Gemeindevorwalter

Gloria Paratore
Protokollführerin